

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 318/13 S

L 12 AS 1631/13 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 AS 2385/13 ER (SG Düsseldorf)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss,
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. S c h ü t z e
und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 2. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluss vom 2.10.2013 die Beschwerde der dortigen Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 30.7.2013 (Verfahren der einstweiligen Anordnung) zurückgewiesen und die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Gegen diese Entscheidung des LSG hat nur der Antragsteller persönlich mit Telefax vom 5.11.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

